

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1977 | Nummer 129

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	18. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalausgaben für Sozialstationen	1944

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 1. 12. 1977	1954

2170

I.

**Vorläufige
Bestimmungen über die Gewährung
von Zuschüssen
zu den Personalausgaben für Sozialstationen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 10. 1977 – IV A 1 – 5655.2

I. Ziele der Landesförderung

Das Angebot an Dienstleistungen in der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege reicht infolge des Mangels an Fachkräften heute vielerorts nicht mehr aus, um kranke, alte und sonst hilfebedürftige Menschen innerhalb ihres häuslichen Bereichs angemessen versorgen zu können. Durch die Schaffung von Sozialstationen, die diese ambulanten Hilfen für einen größeren Einzugsbereich organisatorisch zusammenfassen, soll ein rationeller und wirksamerer Personaleinsatz erreicht und die Versorgung der Bevölkerung verstärkt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Trägern von Sozialstationen mit Rücksicht auf die wichtige Funktion der ambulanten Pflegedienste im sozialen Leistungsgefüge vom Jahr 1978 an Zuschüsse zu den Personalausgaben. Dabei geht es von der Erwartung aus, daß durch eine Verstärkung der ambulanten Hilfen auch eine kostenmäßige Entlastung im Bereich der stationären Versorgung erreicht werden kann. Die Förderung nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien wird neben den bereits bestehenden Sozialstationen vornehmlich neu in Betrieb genommenen Einrichtungen in Gebieten zugute kommen, in denen die Verstärkung der ambulanten Betreuung besonders dringlich ist.

II. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1 Begriff und Aufgabe der Sozialstationen

- 1.1 Die Sozialstation im Sinne dieser Richtlinien ist eine Einrichtung, die die Bevölkerung mit ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Dienstleistungen versorgt.
- 1.2 Ihre Kernaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege.
- 1.3 Ihr obliegt die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
- 1.4 Sie soll Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.

2 Personaleinsatz und Zusammenarbeit

- 2.1 Der Einsatz der Fachkräfte erfolgt durch den Leiter/ die Leiterin der Sozialstation. Den Fachkräften sollen feste Betreuungsbezirke zugewiesen werden. Der Einsatz wird im allgemeinen außerhalb der Station in der Wohnung des Hilfeempfängers geleistet.
- 2.2 Der Träger der Sozialstation soll mit den Trägern anderer ambulanter Pflegedienste im Einzugsbereich, die der Station nicht vertraglich angegliedert sind, zusammenarbeiten und den Pflegeeinsatz mit ihnen abstimmen.
- 2.3 Zur Erleichterung der Aufgabenerfüllung der Station ist die Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, den Sozialleistungsträgern, Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen, den Kirchen und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zu pflegen.

3 Einzugsbereich

- 3.1 Eine wirtschaftliche und wirkungsvolle Arbeitsweise erfordert eine ausreichende Mindestgröße des Einzugsbereichs. Dieser soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in der Regel zwischen 30 000 und 40 000 Einwohner, mindestens jedoch 20 000 und höchstens 60 000 Einwohner umfassen. Das Recht des Trägers, Dienstleistungen der Station auch außerhalb dieses Einzugsbereiches zu erbrin-

gen und das Recht des Hilfebedürftigen, eine Sozialstation seiner Wahl in Anspruch zu nehmen, bleiben unberührt.

- 3.2 In dünnbesiedelten Gebieten wird innerhalb eines Einzugsbereiches grundsätzlich nur eine Sozialstation nach diesen Richtlinien gefördert.
- 3.3 In anderen Gebieten können im Einzelfall mehrere Sozialstationen ohne fest umrissenen Einzugsbereich eingerichtet und gefördert werden unter der Voraussetzung, daß jeder dieser Stationen mindestens 20 000 Einwohner zugerechnet werden können.
- 3.4 Der Einzugsbereich ist mit den zuständigen Gebietskörperschaften (Kreisen und Gemeinden) abzustimmen. Hierzu und zur Frage des Bedarfs (Nr. 8.2) ist die Stellungnahme der Träger von Krankenhäusern und Alteneinrichtungen, der gesetzlichen Krankenkassen sowie eines Vertreters der niedergelassenen Ärzte einzuholen.

4 Personelle Ausstattung

- 4.1 In der Sozialstation werden entsprechend ihrer Aufgabenstellung Angehörige bestimmter Sozial- und Pflegeberufe mit abgeschlossener Fachausbildung tätig. Darunter müssen mindestens zwei Krankenschwestern/pfleger sein. Daneben können in angemessener Zahl staatlich anerkannte Altenpfleger/-innen und Familienpflegerinnen/Dorhelferinnen beschäftigt werden. Die Mindestausstattung umfaßt vier hauptamtliche Pflegefachkräfte. Für Verwaltungsarbeit sollen Pflegefachkräfte nicht verwendet werden.
- 4.2 Neben den hauptamtlichen Pflegefachkräften sollen nicht zuletzt wegen der Kostensparnis nebenberufliche Kräfte und ehrenamtliche Helfer eingesetzt werden.

5 Raumausstattung

- 5.1 Da die Dienstleistungen überwiegend außerhalb der Station zu erbringen sind, genügen wenige Räume. Zur Ersparung von Investitionsausgaben sollen vorhandene Räumlichkeiten genutzt werden.
- 5.2 Im allgemeinen genügt folgende Ausstattung:
 - 1 Büraum,
 - 1 Besprechungs- und Beratungsraum, der bei Bedarf auch als Behandlungsraum genutzt werden kann,
 - 1 Geräteraum für Krankenpflegegerät mit Desinfektionsmöglichkeit, sofern nicht ein Zentraldepot besteht,
 - Toiletten und Nebenräume,
 - Kfz.-Einstellplätze/Garagen.

6 Trägerschaft

- 6.1 Als Träger kommen mit Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen sowie die Gemeinden (GV) in Betracht. Die Sozialstation wird entweder in Einzelträgerschaft oder im Trägerverbund geführt. Die Bildung eines Trägerverbundes ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn die Übernahme der Trägerschaft einer Station von mehreren Dienstleistungsträgern angestrebt wird.

- 6.2 Vereinbarungen über einen Trägerverbund oder die Mitarbeit eines anderen Trägers von ambulanten Pflegediensten in der Station, insbesondere über die Gestellung von Pflegefachkräften, müssen auf Dauer angelegt sein und eine zentrale Einsatzleitung vorsehen.

7 Vergütung der Dienstleistungen

Die Träger von Sozialstationen sind gehalten, für die Dienstleistungen Vergütungen zu erheben, die kostendeckend sein sollen. Der Umfang der Dienstleistungen und die Höhe der Entgelte richten sich nach einem Leistungsverzeichnis, dessen Inhalt durch eine Vereinbarung mit den für den Einzugsbereich zuständigen Sozialleistungsträgern festgelegt werden soll. Hierbei können Pauschalentgelte verein-

bart werden, die an die Stelle der Einzelabrechnung treten. Die von Selbstzahlern geforderten Entgelte können nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ermäßigt werden, sofern der Träger die Ermäßigung aus eigenen Mitteln deckt.

III. Landesförderung

8 Art und Umfang der Förderung

8.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des Haushaltplanes und dieser Richtlinien den Trägern von Sozialstationen, die als förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien anerkannt sind (Nr. 9.3), Zuschüsse zu den Personalausgaben in Form der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung.

8.2 Sozialstationen können als förderungsfähig nur anerkannt werden, wenn in ihrem Einzugsbereich ein dringender Bedarf an einer Verbesserung und Neuorganisation der Versorgung mit ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Dienstleistungen besteht. Bei der Beurteilung des Bedarfs werden insbesondere folgende Merkmale berücksichtigt:

- 3.2.1 Altersstruktur der Bevölkerung,
- 3.2.2 Zahl und Art der vorhandenen ambulanten Pflegedienste,
- 3.2.3 Zahl, Art und Belegung der Plätze in stationären Alteneinrichtungen und in Krankenhäusern.

3.3 Die Voraussetzungen nach Nr. 8.2 gelten nicht für Sozialstationen, die am 30. 6. 1977 bereits bestanden haben.

3.4 Auf den Landeszuschuß besteht kein Rechtsanspruch.

3.5 Personalausgaben sind die Ausgaben im Sinne der Gruppierungsnummer 425 des Gruppierungsplanes, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBL. NW. 631). Hiervon abweichend gelten bei Gemeinden (GV) als Personalausgaben die Ausgaben der Untergruppen 414 und 444 des Gruppierungsplanes für die Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBL. NW. 6300).

8.6.1 Je Sozialstation können bis zu 8 Pflegefachkräfte (Nr. 4.1) gefördert werden, die mindestens 40 Stunden je Woche in der Sozialstation tätig sind. Einer vollzeitbeschäftigte Pflegefachkraft stehen 2 teilzeitbeschäftigte Pflegefachkräfte gleich, die jeweils mindestens 20 Stunden je Woche in der Sozialstation tätig sind. Der Landeszuschuß beträgt für vollzeitbeschäftigte Pflegefachkräfte je Kalenderjahr 9000 DM und für teilzeitbeschäftigte Pflegefachkräfte je Kalenderjahr 4500 DM.

8.6.2 Sind in einer Sozialstation mehr als 8 Pflegefachkräfte tätig, so kann für jede weitere vollzeitbeschäftigte Pflegefachkraft ein zusätzlicher Zuschuß von 6000 DM und für jede weitere teilzeitbeschäftigte Pflegefachkraft ein Zuschuß von 3000 DM jährlich gewährt werden.

8.6.3 Innerhalb eines Versorgungsgebietes werden vorerst nicht mehr als eine vollzeitbeschäftigte oder 2 teilzeitbeschäftigte Pflegefachkräfte für je 5000 Einwohner berücksichtigt.

8.6.4 Bei Pflegefachkräften, die nur während eines Teiles des Kalenderjahres in der Sozialstation tätig sind, wird der Zuschuß für jeden fehlenden vollen Kalendermonat gekürzt. Dies gilt nicht für ausscheidende Pflegefachkräfte, die innerhalb von zwei Monaten ersetzt werden.

9 Verfahren

9.1 Antragsberechtigte und Zuschußempfänger sind die Träger von Sozialstationen. Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände.

9.2 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist jeweils in doppelter Ausführung nach dem Muster der Anlage 1 bis zum 31. 1. (für 1978 bis zum 31. 3.) – bei Trägern der Freien Wohlfahrtspflege mit der Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege – dem Landschaftsverband vorzulegen.

9.3 Dem Erstantrag ist die Stellungnahme des für den Standort der Sozialstation zuständigen Kreises/der kreisfreien Stadt nach dem Muster der Anlage 2 sowie der nach Nr. 3.4 S. 2 angehörten Organisationen und ein Lageplan beizufügen, in den Einzugsbereich und Standort der Sozialstation und der weiteren im Kreis/der kreisfreien Stadt bereits errichteten oder geplanten Sozialstationen unter Angabe des Trägers eingezeichnet sind; in den Fällen der Nr. 6.2 (Trägerverband, vertraglich geregelte Mitarbeit) ist ferner eine Ablichtung der zugrunde liegenden Vereinbarungen beizufügen. Der Landschaftsverband prüft den Antrag unter besonderer Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs (Nr. 8.2). Anschließend legt er den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor, der über die Anerkennung der Förderungsfähigkeit entscheidet. Der Landschaftsverband legt Anträge von Sozialstationen, die sich ganz oder teilweise in der Trägerschaft von Gemeinden (GV) befinden, dem Minister erst vor, wenn der Regierungspräsident bestätigt hat, daß die Gemeinde (GV) über die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt.

9.4 Der Zuschuß wird vom Landschaftsverband durch schriftlichen Zuwendungsbescheid unter Verwendung des Musters der Anlage 3 bewilligt.

9.5 Der Zuschußempfänger legt dem Landschaftsverband – bei Trägern der Freien Wohlfahrtspflege über den zuständigen Spitzenverband – jeweils bis zum 28. 2. des dem Bewilligungsjahr nachfolgenden Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis (zweifach) nach dem Muster der Anlage 4 vor.

10 Die Träger der Sozialstation sind verpflichtet, auf Anforderung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Daten über Tätigkeit, Ausgaben und Finanzierung der Station zu erfassen und mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen. Die näheren Einzelheiten werden durch besonderen Erlaß bestimmt.

11 Schlußbestimmungen

11.1 Die VV zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) sind anzuwenden, soweit unter Nrn. 8–10 dieser Verwaltungsvorschriften und in den darin bezeichneten Anlagen keine Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

11.2 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften zulassen, die in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanz- und des Innenministers sowie im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsoordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. 397/SGV. NW. 630) des Landesrechnungshofes bedürfen.

Anlage 1

(Antrag auf Landeszuschuß)

zum RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 10. 1977 – IV A 1 – 5655.2 –

....., den

.....

.....
(Träger der Sozialstation)An den
Landschaftsverband.....
über den Oberkreisdirektor / den Oberstadtdirektor

in

Betr.: Personalausgaben für Sozialstationen;**hier:** Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses für das Kalenderjahr 19

(zweifach)

I.

Wir beantragen für die Sozialstation

in

eröffnet am

zuständiger Spitzenverband

aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen einen Zuschuß zu den Personalausgaben.

II.

Für folgende Fachkräfte wird ein Landeszuschuß beantragt:

Lfd. Nr.	Name	geb. am	a) Art d. Ausb.- abschlusses b) Berufsbezeichn. c) VerGr. oder Entgelt nach Gestellungs- vertrag = G	beschäftigt i.d. Soz.- station im Bew.-Jahr von - bis	als Vollz.- kraft = V (mind. 40 St. pro Wo.)	Teilz.- kraft = T (mind. 20 St. pro Wo.)	a) Jahres- ausgaben b) Zuschuß DM

III.

Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Die Belege werden mindestens 5 Jahre zur Verfügung gehalten.

Wir verpflichten uns, dem Landschaftsverband bis zum 1. 9. d.J. zu bestätigen, daß die unter II bezeichneten Fachkräfte weiterhin in unserer Sozialstation tätig sind oder innerhalb von 2 Monaten nach ihrem Ausscheiden eine Ersatzkraft eingestellt wurde.

Den Zuschuß bitten wir auf das Konto Nr. bei zu überweisen.

(Datum)

(Unterschrift des zeichnungsberechtigten Vertreters des Trägers)

Anlagen:
(Nr. 9.3. d. Richtl.)

Anlage 2

(Stellungnahme des Kreises/
der kreisfreien Stadt)
zum RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 18. 10. 1977 – IV A 1 – 5655.2 –

.....
.....
(Kreis/kreisfreie Stadt)

, den

Betr.: Sozialstation in

Träger:

1. a) Anzahl der Einwohner im Einzugsbereich
b) davon im Alter von 65 und mehr Jahren v. H.
2. Andere ambulante Pflegedienste im Einzugsbereich, die der Sozialstation nicht vertraglich angegliedert sind (z.B. Gemeindepflegestationen, Haus- und Familienpflegevereine)
 - a)
 - b)
 - c)
 - d)

Bemerkungen zur Leistungsfähigkeit dieser Dienste

3. Anzahl der hauptamtlichen Fachkräfte, die – soweit bekannt – in den zu 2 bezeichneten Einrichtungen tätig sind:

Krankenschwestern/pfleger	Altenpfleger/-innen
Krankenpflegehelfer/-innen	Familienpflegerinnen /Dorfhelferinnen

4. Die Sozialstation liegt im Einzugsbereich folgender stationärer Alteneinrichtungen (Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Altenkrankenheime):

	Bettplätze	
	Anzahl	mittlere Belegung %
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		

5. Welche Überlegungen zum Bedarf führten zur Errichtung der Sozialstation?

6. Welcher an der Sozialstation nicht beteiligte Verband hat gleichfalls die Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft bekundet?

Weshalb wurde kein Trägerverbund unter Beteiligung dieses Verbandes gebildet?

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

(Zuwendungsbescheid)

zum RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 10. 1977 – IV A 1 – 5655.2 –

....., den

.....
(Bewilligungsbehörde)

An

.....
.....
.....

Betr.: Personalausgaben für Sozialstationen;
hier: Bewilligung eines Landeszuschusses für das Kalenderjahr 19.....

Bezug: Ihr Zuschußantrag vom

Zuwendungsbescheid

1. Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis gemäß den beigefügten „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen/Gemeinden¹⁾“ aus Landesmitteln als Projektförderung (Festbetragsförderung) einen zweckgebundenen Zuschuß zur teilweisen Deckung der Personalausgaben der Sozialstation in

in Höhe von DM

(in Worten: Deutsche Mark).

Der Zuschuß wird Ihnen in vier²⁾ gleichen Teilbeträgen zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. gezahlt.

2. Ansprüche aus diesem Bescheid dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Bewilligungsbehörde abgetreten oder verpfändet werden.
3. Dieser Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

¹⁾ gilt nur für kommunale Träger

²⁾ Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als ein Kalenderjahr, so wird die Zahl der Teilbeträge ermäßigt. Die Fälligkeiten werden entsprechend festgelegt.

Anlage 4

(Verwendungsnachweis)

zum RdErl. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 10. 1977 – IV A 1 – 5655.2 –

....., den,
(Träger der Sozialstation)

Verwendungsnachweis

für den mit Bescheid des Landschaftsverbandes

in vom Az.:

bewilligten Landeszuschuß zu den Personalausgaben der Sozialstation in

für das Haushaltsjahr 19.....

Höhe des bewilligten Zuschusses DM

Vereinnahmung des Zuschusses

Tag	Betrag in DM
-----	--------------

.....
.....
.....
.....
.....

insgesamt:

Sachlicher Bericht

(Hier sind Angaben zum Zeitpunkt der Eröffnung, zum Gesamtpersonalbestand, zur Inanspruchnahme der Station und Auslastung des Personals, zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen, zu Problemen bei der Finanzierung der Betriebsausgaben und weiteren Planungen zu machen).

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Im Bewilligungszeitraum sind aus dem bewilligten Landeszuschuß Personalausgaben gem. folgender Übersicht geleistet worden.

Lfd. Nr.	Name	Berufsbezeichn. und VerGr. oder Entgelt nach Gestellungs- vertrag = G	beschäftigt i.d. Sozialstation im Bew. Jahr von – bis	als		a) Jahres- ausgaben DM	b) Zuschuß DM
				Vollzeit- kraft = V (mind. 40 St. pro Wo.)	Teilzeit- kraft = T (mind. 20 St. pro Wo.)		

3 Bemerkungen zur Änderung des Fachpersonalbestandes im Bewilligungszeitraum (vgl. Abschn. III. Abs. 2 des Antrages) und finanzielle Auswirkungen.

Die hierdurch eingetretene Überzahlung beträgt DM.

Dieser Betrag wurde am auf das Konto
bei
des Landschaftsverbandes zurücküberwiesen.

Es wird bestätigt, daß die Angaben in Verwendungsnachweis vollständig und richtig sind und mit den hierüber geführten Büchern und Aufzeichnungen übereinstimmen.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des zeichnungsberechtigten Vertreters
des Trägers)

Prüfungsbemerkungen des Landschaftsverbandes

– MBl. NW. 1977 S. 1944.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 23 v. 1. 12. 1977**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	265
Anordnung über die Durchführung der Zählkartenerhebung auf dem Gebiet der Zivilsachen vom 6. November 1967/1. Februar 1977	266
Aufhebung von Amtsgerichten und Änderung von Amtsgerichtsbezirken; hier: Überleitungsbestimmungen	266
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	266
Personalnachrichten	267
Gesetzgebungsübersicht	269
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. ZPO § 36 Ziff. 6; 1. EheRG Art. 12 Nr. 7 Buchstabe a. – Mit der Übergangsregelung des Art. 12 Nr. 7 Buchstabe a II des 1. EheRG (Weisung der Scheidungssache vom Landgericht an das zuständige Familiengericht) sollte lediglich in die sachliche Zuständigkeit eingegriffen werden. Örtlich zuständig ist dasjenige Familiengericht, das im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit zuständig gewesen wäre, wenn es schon Familiengerichte gegeben hätte. OLG Hamm vom 24. August 1977 – 2 UF Sbd. 6/77	270
2. ZPO § 36 Ziff. 6; GVG §§ 21 e, 23 b I Ziff. 5; BAFöG § 37. – Das Familiengericht ist auch für solche Unterhaltsansprüche zuständig, die nach § 37 BAFöG und entsprechenden anderen Vorschriften (z. B. § 98 BSHG, § 82 JWG) übergeleitet worden sind. – Bei einem Zuständigkeitsstreit zwischen verschiedenen Spruchkörpern desselben Gerichts kommt eine Entscheidung durch das im Rechtszug übergeordnete Gericht nur für den Fall in Betracht, daß die Geschäftsverteilung vom Gesetz zwingend vorgesehen und dem Präsidium kein Spielraum bei der Verteilung der Geschäfte im Rahmen des § 21 e GVg gegeben ist. – Familiensachen, die am 1. 7. 1977 bereits rechtsfähig (Zivilprozeßsachen) bzw. anhängig waren (Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit), sind zwar „Familiensachen“ i. S. des Gesetzes geworden. Jedoch ist die Zuständigkeit der Familiengerichte für sie nicht kraft Gesetzes begründet worden. Eine Überleitung solcher schwebenden Familiensachen auf das Familiengericht war und ist nur bei entsprechender Regelung im Geschäftsverteilungsplan durch das Präsidium des Amtsgerichts möglich. OLG Hamm vom 12. September 1977 – 2 UF Sbd. 7/77	271
3. ZPO § 148. – Es bestehen Bedenken dagegen, die Vorschrift des § 148 ZPO auf eine Verfassungsbeschwerde anzuwenden, die auf Verstöße gegen Art. 101 I Satz 1, Art. 103 I GG gestützt ist. – Wird ein Teilarbeit mit der Wirkung erlassen, daß die Revisibilität des Rechtsstreits dadurch entfällt, dann ist bei Stellung eines Aussetzungsantrages wegen Einlegung einer Verfassungsbeschwerde zu prüfen, ob die mit dieser Aussetzung verbundene Verfahrensverzögerung mit den schutzwürdigen Interessen derjenigen Partei zu vereinbaren ist, die obgesiegt hat; weiter ist im Rahmen der Ermessensentscheidung des Gerichts auch zu erwägen, ob die Verfassungsbeschwerde eine so hinreichende Erfolgsaussicht hat, daß sie möglicherweise Einfluß auf das weitere zivilprozeßuale Verfahren haben kann. OLG Köln vom 20. Juni 1977 – 2 U 185/76	272
Strafrecht	
1. StGB § 56 f. – Für den Widerruf einer Strafaussetzung ist die in § 56 g II Satz 2 StGB bestimmte Frist nicht, auch nicht entsprechend, anwendbar. OLG Hamm vom 18. August 1977 – 2 Ws 159/77	273
2. StPO § 36. – Ein Beschluß der Strafvollstreckungskammer nach § 57 I StGB, durch den die Aussetzung eines Strafrestes angeordnet wird, ist gem. § 36 II StPO der Staatsanwaltschaft zu übergeben, die das Erforderliche veranlaßt. Die Zustellungsanordnung durch den Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer nach § 36 I StPO kommt nicht in Betracht (a. A. bisher: OLG Hamm in JMBI, NW 1977 S. 235). OLG Hamm vom 14. Oktober 1977 – 2 Ws 190/77	274
3. StPO § 44. – Wer erst am letzten Tag der Wochenfrist zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde von der beschwerdefähigen Entscheidung Kenntnis erlangt, muß sogleich geeignete Maßnahmen ergreifen, um die praktisch verkürzte Frist doch noch einhalten zu können. Darin liegt keine Überspannung der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht. OLG Hamm vom 18. Juli 1977 – 2 Ws 157/77	275
4. StPO §§ 206 a, 305. – Der Beschluß, durch den das erkennende Gericht die Einstellung des Verfahrens wegen eines behaupteten Verfahrenshindernisses ablehnt, ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar. OLG Hamm vom 2. August 1977 – 2 Ws 160/77	276
5. StPO § 454 I Satz 3. – Der Grundsatz der mündlichen Anhörung eines Verurteilten ist nur dann ausreichend gewahrt, wenn der sie durchführende Richter auch die Entscheidung gemäß § 57 StGB erläßt. Daher darf bei einem Wechsel in der Besetzung der kleinen Strafvollstreckungskammer nicht auf Anhörungen durch den Vorgänger zurückgegriffen werden. OLG Hamm vom 22. August 1977 – 4 Ws 337/77	276

– MBl. NW. 1977 S. 1954.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.